

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 26. Oktober

1927

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

**Ciegenhof** im Kreishause an jedem Freitag  
um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder  
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

**Neuteich** im Waisenhaus Dienstag, den 8. November 1927  
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, den 21. Oktober 1927.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

Nr. 2.

#### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

1. **Ciegenhof**, Montag, den 2. 11., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

2. **Simonsdorf**, Montag, den 14. 11., nachmittags 1 $\frac{30}{60}$  Uhr, vor dem Bahnhof,

3. **Neuteich**, Freitag, den 25. 11., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Ciegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntheit.

Ciegenhof, den 24. Oktober 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 3.

#### Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden hiermit an die umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 3. September 1927, betreffend Einreichung der aufgestellten Fragebogen zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe erinnert.

Ciegenhof, den 20. Oktober 1927.

#### Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

#### Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials.

In letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen und Diebstähle von Kleinbahnmaterial wie Telefonrängen, Weichenböcken, Telefonapparaten, Warnungstafeln pp. Ebenso ist es auch Gewohnheit geworden, die Kleinbahngleise, soweit sie neben dem Fahrwege laufen, gleichfalls zu befahren und zu betreten.

Unter Bezugnahme auf § 2, 4 und 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. April 1905 (abgedruckt im Amtsblatt von 1905 Seite 143) weise ich auf die Strafbarkeit derartigen Handlungen hin und ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner wollen die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ihr Augenmerk auf den Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials richten und etwaige Zuwiderhandlungen unnachlässig zur Anzeige bringen.

Ciegenhof, den 18. Oktober 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

#### Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1928.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1928 ein der Steuer von Gewerbebetrieb, im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmel-

dung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei den für den Aufenthaltsort deselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben, und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925 betr: die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Joppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie der Reisende oder Vertreter **aufferhalb** des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbeschein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der daß Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Gef. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbsteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 11. Oktober 1927.

**Steueramt III.**

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 20. 11. 1927 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1928 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Liegenhof, den 21. Oktober 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der am 20. 6. 01 zu Stutthof geborene Arbeiter Hermann Eölke dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Liegenhof, den 24. Oktober 1927.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Johann Langowski geb. 8. 2. 1902 früher in Heubuden wohnhaft, dort aufhaltssam ist oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Liegenhof, den 20. Oktober 1927.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Stundenpläne.

Diesigen Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Liegenhof, den 23. Oktober 1927.

**Der Kreisschulrat.**

Weidemann.

### Amtliches Schulblatt.

Es ist festgestellt, daß einzelne Schulen noch nicht das amtliche Schulblatt beziehen. Die betreffenden Herren Lehrer wollen sogleich dafür Sorge tragen, daß das Schulblatt bestellt wird.

Liegenhof, den 23. Oktober 1927.

**Der Kreisschulrat.**

Weidemann.

# Der Deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitung mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Baßlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

**Tierarzt Bargums**  
gesetzlich geschütztes  
**Wiedereinigungspulver**

ist nach glänzenden  
Anerkennungen  
vieler tausender angesehener  
Landwirte u. Tierärzte  
das

wirkksamste Ungeziefer-  
mittel bei allen Haustieren.  
Keine Waschungen!  
Keine Erkältungen mehr!  
Niederlage Neuteich  
bei Herrn Arthur Coews.

## Kostenanschläge

für Bauunternehmer und alle  
anderen Gewerbetreibenden  
sind wieder vorrätig in der  
**Buchdruckerei**

**Pech & Richert.**  
Neuteich.

## Zahlungsbefehle

vorrätig.  
**Pech & Richert Neuteich.**

## Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.  
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.  
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.  
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.  
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes  
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.  
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.  
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.  
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.  
8. Jagdpachtbedingungen.  
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.  
10. Jagdpachtvertrag.  
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.  
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.  
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.  
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.  
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner  
14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.  
15. Kreishundsteuerlisten.  
16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindefeuern.  
17. Mahnzettel.  
18. Öffentliche Steuermahnung.  
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.  
20. Pfändungsbefehl.  
21. Zustellungsurkunde.  
22. Pfändungsprotokoll  
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.  
24. Versteigerungsprotokoll.  
25. Zahlungsverbot.  
26. Ueberweisungsbeschluss.  
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.  
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.  
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.  
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.  
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.  
30. Melderegister.  
31. Abmeldebescheinigung.  
32. Anmeldebescheinigung.  
32a. Zugzugsmeldung.  
32b. Fortzugsmeldung.  
32c. Fremdenmeldezettel.  
33. Voranschlag der Gemeinde.  
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.  
Abt. A Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.  
1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.  
2. Ehefähigkeitszeugnis.  
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.  
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt  
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.  
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbeseines.  
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbeseines.  
8. Personalbogen für die Begleitperson.  
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.  
10. Katasterblatt für die gewerbliche Umlage.  
11. Führungsattest.  
12. Strafverfügung.  
13. Verantwortliche Vernehmung.  
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.  
15. Vorladung zur Vernehmung.  
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.  
17. Straffaktenbogen.  
18. Paßverlängerungsschein.

### Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.  
" " 2. Vorladung für den Verklagten.  
" " 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**A. Pech & W. Richert, Neuteich.**